



Zuständigkeit für Biogasanlagen

Der Betrieb von Biogasanlagen hat stark an Bedeutung gewonnen. In 2004 gab es in Deutschland rund 3.000 Anlagen mit einer installierten Leistung von 475 MW. Bis 2006 wird eine Verdoppelung der Anlagenzahl prognostiziert.

In einer EU-Richtlinie und im Energie-Wirtschaftsgesetz wird der Nutzung von Gasen aus erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zugemessen. So sollen die EU-Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualitätsanforderungen sicherstellen, dass Biogas einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhält.

entsprechend aufbereiteter Form können Bio- und Klärgase jedoch einen Beitrag in der öffentlichen Gasversorgung leisten.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 262 stellt die Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung dieser Gase dar. Die dort genannten Anforderungen sind vor allem dann zu beachten, wenn die Gase in die öffentliche Gasversorgung übernommen werden.

Zuständigkeit

Für Biogasanlagen ist grundsätzlich die BGFW der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Dies ergibt sich aus der Satzung: Die BGFW ist sachlich zuständig für den Unternehmenszweig Gasversorgung (Anlagen zur Gewinnung, Erzeugung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung, Verteilung und Verwendung von Gas).

Eine Abgrenzung der Zuständigkeit ist erforderlich, wenn Biogasanlagen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Unternehmen betrieben werden. Wird dann eine Biogasanlage als Nebenunternehmen geführt, so ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) zuständig. Eine andere Ausgangssituation ergibt sich, wenn die Anlage in einer selbständigen Rechtsform z. B. als GbR oder GmbH geführt wird. Die Zuständigkeit ist hier nach dem Produktionszweck zu beurteilen. Werden landwirtschaftliche Abfälle mit dem Ziel behandelt Kompost zu erzeugen und fällt Biogas



Gase aus thermischen oder fermentativen Prozessen, wie z. B. Biogase aus organischen Stoffen und Klärgase aus der Abwasseraufbereitung sind als Rohgase keine Gase nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. In

nur als Nebenprodukt an, so ist für das Unternehmen die LBG zuständig. Liegt der Schwerpunkt des Unternehmens jedoch auf der Energieerzeugung, so ist die BGFW der zuständige Unfallversicherungsträger. 